

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

4. Juni 2018

ELTERN-INFORMATION

Einschulung von Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland neu zuziehen

Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch

Für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Aargau gelten die Schulpflicht und das Recht, diejenige Grundausbildung an der Volksschule abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen¹. Folgende Stufen gehören zur Grundausbildung. Ihr Besuch ist obligatorisch:

- Kindergarten: 2 Jahre
- Primarschule: 6 Jahre
- Oberstufe: 3 Jahre

Die Schulpflicht endet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der/die Jugendliche hat die Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen.
- Der/die Jugendliche hat das 16. Altersjahr vollendet.

Jugendliche, welche die Volksschule besuchen, haben das Recht, die begonnene Grundausbildung abzuschliessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Grundausbildung über den 16. Geburtstag hinaus dauert.

Einschulung bis zum 16. Geburtstag

Für Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland neu zuziehen, gilt:

- A Sie sind noch nicht 16 Jahre alt und haben im Herkunftsland die Schulpflicht noch nicht absolviert.
→ Es gilt die Schulpflicht.
- B Sie sind noch nicht 16 Jahre alt und haben im Herkunftsland die Schulpflicht bereits absolviert.
→ Die Schulpflicht gilt nicht mehr, aber es sollte vom Recht auf Eintritt in die Volksschule Gebrauch gemacht werden. Durch die Einschulung verbessert sich die Chance auf eine anschließende Berufsausbildung oder auf Eintritt in eine weiterführende Schule.

¹ Kantonsverfassung § 28, Abs. 1; Schulgesetz § 3, Abs. 1 und § 4, Abs. 1.

Nach dem 16. Geburtstag können Jugendliche nicht mehr in die Volksschule eingeschult werden. Ihnen und ihren Eltern stehen aber die Angebote der "ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau" zur Verfügung. Dort erhalten sie Informationen und Beratung zu Ausbildungsmöglichkeiten und zur Berufswahl. Mehr Informationen unter www.beratungsdienste-aargau.ch.

Anmeldung zum Schulbesuch in der Volksschule

Eltern melden sich bei der Schulleitung des Wohnortes oder des regionalen Oberstufenzentrums für ein Gespräch an, um den Eintritt der Kinder in die Schule zu regeln. Diese Meldung hat unmittelbar nach dem Zuzug oder wenn möglich schon früher zu geschehen.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Abteilung Volksschule: ike@ag.ch